

## **Beschlussvorlage Nr. 17/2021**

### **Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereinigung /zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigung**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. Oktober 2021 und des Beschlusses der Vollversammlung vom 17. November 2021 erlässt die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg als zuständige Stelle nach §§ 41, 42r, 44, 91 Absatz 1 Nr. 4, 106 Absatz 1 Nr. 10, 106 Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, die folgende Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereinigung/zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigung:

#### **§ 1 Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereinigung/zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigung erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

#### **§ 2 Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42r Handwerksordnung (HwO) im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch IX.

#### **§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

#### **§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

#### **§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG und § 21 Handwerksordnung festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist der Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

#### **§ 6 Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder**

- (1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG und § 42 r HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige

Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil:

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG und § 42r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation kann abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 (BBiG) /§ 42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifische Zusatzqualifikation auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann.

## **§ 7 Struktur der Berufsausbildung**

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb beziehungsweise mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit die Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung nach § 42r HwO mit Inhalten der Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/zur Gebäudereinigerin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## **§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereinigung/zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen,
2. Planen, Vorbereiten und Organisieren der Durchführung von Arbeitsaufträgen,
3. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen,
4. Bedienen, Pflegen und Instandhalten von Reinigungsgeräten, -maschinen und -anlagen,
5. Verarbeiten von Oberflächenbehandlungsmitteln,
6. Durchführen von Reinigungsmaßnahmen,
7. Pflegen und Aufbereiten von Oberflächen,
8. Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene
9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen sowie Kunden in Bezug auf Reinigungs- und Pflegeintervalle informieren sowie Nutzungshinweise geben.

- (4) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz und
5. Nachhaltigkeit.

## **§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 10 - 14 nachzuweisen.
- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundlegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende bzw. der Auszubildende kann nach

Maßgabe von Art und Schwere beziehungsweise Art oder Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## **§ 10 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.
- (3) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im vierten Ausbildungshalbjahr statt. Teil 2 der Abschlussprüfung findet am Ende der Berufsausbildung statt. Die Zeitrahmen der Prüfungen legen die zuständigen Prüfungsausschüsse fest.
- (4) Die besonderen Belange behinderter Menschen sollen im Prüfungsverfahren Berücksichtigung finden. Das gilt insbesondere für die Gewährung von Nachteilsausgleichen.

## **§ 11 Inhalt von Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung**

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
  1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monaten genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
  2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich „Durchführen von Gebäudereinigungsarbeiten“ statt.
- (3) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Gebäudereinigungsarbeiten“ soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
  1. Arbeitsschritte zu planen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit zu prüfen,
  2. einfache Skizzen von Objekten für die Durchführung von Gebäudereinigungsarbeiten zu erstellen und Zeichnungen anzuwenden,
  3. Oberflächen zu prüfen, zu bewerten und vorzubereiten,
  4. Oberflächenbehandlungsmittel zu unterscheiden, auszuwählen, zu dosieren und anzuwenden,
  5. Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
  6. Leitern, Arbeitsgerüste und Absturzsicherungen zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
  7. Arbeitsplätze einzurichten, zu unterhalten und zu räumen,
  8. Unterhalts- und Zwischenreinigungsverfahren zu unterscheiden, auszuwählen und durchzuführen,
  9. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Arbeitsorganisation und zur Qualitätssicherung zu ergreifen und
  10. fachliche Basishintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise in einfacher Form zu begründen.
- (4) Für den Nachweis nach Absatz 2 sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Ausführen einer Unterhaltsreinigungsarbeit an einer Glasoberfläche,
  2. Ausführen einer Unterhaltsreinigungsarbeit an einer textilen Oberfläche und
  3. Ausführen einer Zwischenreinigungsarbeit an einer nichttextilen Oberfläche.
- (5) Der Prüfling hat zu jeder der drei zugrunde gelegten Tätigkeiten eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und die Durchführung jeweils anhand eines Arbeitsablaufplanes zu dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm zu jeder der Arbeitsaufgaben ein situatives Fachgespräch geführt. Zusätzlich hat der Prüfling Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (6) Die Prüfungszeit für die Durchführung der drei Arbeitsaufgaben, für die Dokumentationen und die situativen Fachgespräche beträgt insgesamt 6 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauern die drei situativen Fachgespräche insgesamt höchstens 10 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt höchstens 90 Minuten.

## **§ 12 Inhalt von Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung**

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
  2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:
1. Anwenden von Grund- und Außenreinigungsverfahren,
  2. Durchführen von Hygienemaßnahmen,
  3. Reinigen und Pflegen von Oberflächen sowie
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (3) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Grund- und Außenreinigungsverfahren“ soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
1. Arbeitsabläufe kundenorientiert unter Beachtung technischer und organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
  2. einfache technische Unterlagen anzuwenden,
  3. Material- und Zeitpläne zu erstellen,
  4. Oberflächenbehandlungsmittel sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit sowie von ökonomischen Gesichtspunkten auszuwählen und einzusetzen,
  5. Höhenzugangstechnik auszuwählen und einzusetzen,
  6. Arbeitsplätze einzurichten, zu unterhalten und zu räumen,
  7. Reinigungsverfahren durchzuführen,
  8. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen,
  9. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe in einfacher Form zu begründen.

Für den Nachweis nach Absatz 3 sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Ausführen einer Grundreinigung und
2. Ausführen einer Außenreinigung.

Der Prüfling hat zu jeder der zwei zugrunde gelegten Tätigkeiten eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und die Durchführung jeweils mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm zu jeder der Arbeitsaufgaben ein situatives Fachgespräch geführt.

Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgaben, für die Dokumentationen und die situativen Fachgespräche beträgt insgesamt fünf Stunden und 30 Minuten. Innerhalb dieser Zeit dauern die zwei situativen Fachgespräche insgesamt höchstens 10 Minuten.

(4) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Hygienemaßnahmen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsabläufe kundenorientiert unter Beachtung technischer und organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
2. Regelungen für die Bereiche Hygiene einzuhalten,
3. Material- und Zeitpläne zu erstellen,
4. Oberflächenbehandlungsmittel sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit sowie von ökonomischen Gesichtspunkten auszuwählen und einzusetzen,
5. Arbeitsplätze einzurichten, zu unterhalten und zu räumen,
6. Verfahren zur Hygiene durchzuführen und zu dokumentieren und
7. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen.

(4.1) Für den Nachweis nach Absatz 4 ist eines der folgenden Gebiete zugrunde zu legen:

1. Pflege oder
2. Sanitär.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welches Gebiet zugrunde gelegt wird.

(4.2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren.

(4.3) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe und für die Dokumentation beträgt insgesamt 150 Minuten.

(5) Im Prüfungsbereich „Reinigen und Pflegen von Oberflächen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung verfahrensbedingter Abläufe kundenorientiert zu planen und zu dokumentieren,
2. Vorgehensweisen bei der Vorbereitung von Arbeitsabläufen zu unterscheiden,
3. Arbeitsplätze einzurichten, zu unterhalten und zu räumen,
4. Unterlagen auszuwerten,
5. Arten der Oberflächenverschmutzungen festzustellen und diese von Oberflächenveränderungen zu unterscheiden und zu dokumentieren,

6. Oberflächenbehandlungsmittel sowie Werkzeuge, Geräte und Maschinen unter Beachtung von Vorgaben und Regelungen auszuwählen,
7. Grund-, Bauschluss-, Außen- und einfache Industriereinigungsverfahren zu unterscheiden, auszuwählen und anzuwenden,
8. Hygienemaßnahmen in Pflege- und Sanitärbereichen durchzuführen,
9. Oberflächen aufzubereiten,
10. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutzmaßnahmen einzuhalten,
11. arbeitsschutzrechtliche Vorgaben sowie Sicherheitsbestimmungen bei der Durchführung von Reinigungs- und Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen und
12. Entsorgung von Materialien veranlassen.

(5.1) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(5.2) Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.

(6) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, grundlegende wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(6.1) Die Aufgaben, die dem Prüfling gestellt werden, müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(6.2) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

### **§ 13 Gewichtung der Prüfungsbereiche**

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Durchführen von Gebäudereinigungsarbeiten mit	30%
2. Anwenden von Grund- und Außenreinigungsverfahren mit	25%
3. Durchführen von Hygienemaßnahmen mit	15%
4. Reinigen und Pflegen von Oberflächen mit	20%
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit	10%

### **§ 14 Anforderung für das Bestehen der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 14 Absatz 2 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Reinigen und Pflegen von Oberflächen“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und

2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

### **§ 15 Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 25 Handwerksordnung/ § 4 Berufsbildungsgesetz ist von der beziehungsweise dem Auszubildenden und der beziehungsweise dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen. Die Dauer der bereits nach § 42r Handwerksordnung absolvierten Ausbildungszeit ist in angemessenem Umfang auf die Vollausbildung anzurechnen. Die Berufsschule soll hierzu gehört werden.

### **§ 16 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

### **§ 17 Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 18 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 27 c Absatz 1 und 2 der HwO entsprechend anzuwenden.

### **§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Website [www.hwk-ff.de](http://www.hwk-ff.de) unter „Über uns/Die Handwerkskammer/Rechtsgrundlagen“ in Kraft.

Anlage 1

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung  
zum Fachpraktiker für Gebäudereinigung / zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigung

**Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. - 18. Monat	19.- 36. Monat
1	2	3	4	
1	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 8 Absatz 3 Nummer 1)	a) Anforderungen, Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen entgegennehmen und weiterleiten  b) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche Fachbegriffe, bei der Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsprozessen anwenden  c) Arbeitsaufträge erfassen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen  d) Abstimmungen mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten treffen	4	
		e) Kunden und Kundinnen über Reinigungsverfahren sowie über Eignung und Eigenschaften von Reinigungsmitteln und Hilfsstoffen informieren  f) Gespräche mit Kunden und Kundinnen, Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen sowie im Team situations-, ziel- und adressatengerecht führen und Verhaltensweisen berücksichtigen  g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum, insbesondere über zusätzliche Serviceleistungen, informieren sowie Kundenwünsche und Absprachen dokumentieren und in die Auftragsausführung einbeziehen		4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. - 18. Monat	19.- 36. Monat
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren der Durchführung von Arbeitsaufträgen (§ 8 Absatz 3 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) eigenen Arbeitsaufwand abschätzen, Arbeitsschritte planen und Zeitaufwand berücksichtigen</li> <li>b) Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen, Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Arbeitsschutz planen und Arbeitsmittel festlegen</li> <li>c) Skizzen und Zeichnungen anfertigen</li> <li>d) Reinigungsverfahren unterscheiden und auswählen</li> <li>e) örtliche Gegebenheiten sowie Witterungs- und Klimabedingungen berücksichtigen</li> <li>f) Informationen beschaffen, auch mit digitalen Medien, insbesondere Informationen zu Oberflächen, Reinigungsverfahren, Zeitvorgaben und Leistungsbeschreibungen</li> <li>g) Regelungen, insbesondere betriebliche Gefahrstoffkataster, Betriebsanweisungen, Betriebsanleitungen, technische Merkblätter, Sicherheitsdatenblätter, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen anwenden</li> <li>h) Bedarf an Oberflächenbehandlungsmitteln ermitteln, Oberflächenbehandlungsmittel bereitstellen und Materiallisten erstellen</li> <li>i) Einsatz von Oberflächenbehandlungsmitteln unter Berücksichtigung von alternativen Verfahren prüfen</li> <li>j) Durchführung von Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen sowie unter Einsatz von analogen und digitalen Medien vorbereiten</li> <li>k) Daten zu durchzuführenden Arbeitsaufträgen sichern und dabei Datenschutzvorschriften einhalten und betriebliche und auftragsbezogene Vorgaben beachten</li> </ul>	12	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. - 18. Monat	19.- 36. Monat
		l) Aufgaben zur Durchführung von Arbeitsaufträgen im Team planen und die Umsetzung vorbereiten		
		<p>m) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern, Messungen durchführen und Ergebnisse protokollieren</p> <p>n) Umsetzung von Arbeitsaufträgen unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen</p> <p>o) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen und Zeitaufwand dokumentieren</p> <p>p) Aufmaße für durchzuführende Arbeiten erstellen</p> <p>q) technische Unterlagen anwenden</p> <p>r) eigene Fähigkeiten einschätzen Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen un Seite 10 von 16           chniken an</p> <p>s) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen</p>		8
3	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 8 Absatz 3 Nummer 3)	<p>a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen; ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung, Sicherung und Unterhaltung berücksichtigen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung verwenden</p> <p>c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen und Maßnahmen zur Nutzung veranlassen</p> <p>d) Gegebenheiten am Arbeitsplatz mit Skizzen und Plänen, auch mit digitalen Medien, abgleichen</p> <p>e) chemische und physikalische Belastbarkeit von Bauteilen beurteilen</p> <p>f) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und</p>	12	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. - 18. Monat	19.- 36. Monat
		<p>Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten</p> <p>g) Wasser- und Energieversorgung sicherstellen und Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen</p> <p>h) Arbeitsplatzsicherungsmaßnahmen durchführen, Sicherheits- und Gesundheitspläne sowie Gefährdungsbeurteilungen beachten und Maßnahmen zum Passantenschutz durchführen</p> <p>i) Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, auswählen, anwenden und abbauen</p> <p>j) Absturzsicherungen, insbesondere Auffang- und Haltegurte, auf Verwendbarkeit prüfen, auswählen und anwenden</p> <p>k) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte beurteilen und ausführen</p> <p>l) Arbeitsplatz übergeben</p>		
		<p>m) Maßnahmen des Explosionsschutzes anwenden</p> <p>n) Höhenzugangstechnik, insbesondere Fassadenbefahranlagen, Hubarbeitsbühnen und Schutzgerüste, auf Verwendbarkeit prüfen, auswählen, aufbauen, anwenden und abbauen</p>		2
4	Bedienen, Pflegen und Instandhalten von Reinigungsgeräten, -maschinen und -anlagen (§ 8 Absatz 3 Nummer 4)	<p>a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben, pflegen und warten</p> <p>b) Werkzeuge Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen</p> <p>c) Zubehörteile auswählen und einsetzen</p> <p>d) Funktionskontrollen bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen und dokumentieren</p> <p>e) Sichtprüfungen an Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen, Störungen erkennen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen</p>	12	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. - 18. Monat	19.- 36. Monat
5	Verarbeiten von Oberflächenbehandlungsmitteln (§ 8 Absatz 3 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arten der Oberflächenverschmutzung feststellen und diese Arten von Oberflächenveränderungen unterscheiden</li> <li>b) Oberflächenbehandlungsmittel unterscheiden, lagern, auswählen und für den Einsatz vorbereiten</li> <li>c) Oberflächenbehandlungsmittel insbesondere auf Eignung, Haltbarkeit und Umweltverträglichkeit, prüfen</li> <li>d) Oberflächenbehandlungsmittel dosieren</li> <li>e) Gefahrstoffe der Oberflächenbehandlungsmittel unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen</li> <li>f) Abfälle zur Entsorgung bereitstellen und Maßnahmen zur Entsorgung von Schmutzflotten ergreifen</li> </ul>	10	

6	Durchführen von Reinigungsmaßnahmen (§ 8 Absatz 3 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungsgegenständen sowie von zu bearbeitenden Oberflächen und deren Untergründen beurteilen</li> <li>b) Verschmutzungen und Veränderungen von Oberflächen ermitteln und dokumentieren</li> <li>c) Gefährdungen durch Gefahrstoffe an Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungsgegenständen erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen und Entsorgung der Gefahrstoffe einleiten</li> <li>d) Unterhalts- und Zwischenreinigungen, insbesondere von Glas, Böden, Holz und textilen Ausstattungsgegenständen, durchführen und dabei die entsprechenden manuellen und maschinellen Trocken- und Nassreinigungsverfahren anwenden</li> <li>e) Hygienemaßnahmen, insbesondere im Sanitärbereich, unter Anwendung von Sanitationsmethoden durchführen</li> </ul>	24	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Grund- und Bauschlussreinigungen, insbesondere von Glas, Böden, Holz, textilen Ausstattungsgegenständen und einfachen raumluftechnischen Anlagen durchführen und dabei die entsprechenden manuellen und maschinellen Trocken- und Nassreinigungsverfahren anwenden</li> <li>g) Außenreinigungen, insbesondere Glasfassadenreinigungen, Reinigungen von einfachen Licht- und Wetterschutzanlagen, Verkehrs- und Freiflächen, sowie Außenanlagen, durchführen und dabei die entsprechenden manuellen und maschinellen Trocken- und Nassreinigungsverfahren anwenden</li> <li>h) Industriereinigungen durchführen und dabei die entsprechenden manuellen und maschinellen Trockenreinigungsverfahren anwenden und arbeitsschutzrechtliche Vorgaben und Sicherheitsbestimmungen einhalten</li> <li>i) Ergebnisse von durchgeführten Reinigungsmaßnahmen prüfen, beurteilen und dokumentieren</li> </ul>		24

7	Pflegen und Aufbereiten von Oberflächen (§ 8 Absatz 3 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Oberflächen unterscheiden und beurteilen</li> <li>b) Oberflächen für nachfolgende Bearbeitungen reinigen</li> <li>c) Bisherige Pflege und Aufbereitungsarbeiten ermitteln und beurteilen und Oberflächenvergütungen feststellen</li> <li>d) Oberflächenveränderungen und –beschädigungen feststellen, dokumentieren und Maßnahmen zur Pflege und Aufbereitung festlegen</li> <li>e) Gefährdungen durch Gefahrstoffe an Oberflächen erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen und Entsorgung der Gefahrstoffe einleiten</li> <li>f) Oberflächen insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, im Rahmen der Pflege beschichten und versiegeln und dabei Pflegeintervalle berücksichtigen</li> <li>g) Beschädigungen an Oberflächen durch einfache chemische und mechanische Verfahren beheben</li> <li>h) Ergebnisse der durchgeführten Pflege- und Aufbereitungsmaßnahmen prüfen, beurteilen und dokumentieren</li> </ul>		24
8	Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene (§ 8 Absatz 3 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdungen durch Gefahrstoffe an Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungsgegenständen erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen und Entsorgung der Gefahrstoffe einleiten</li> <li>b) Sicherheits- und persönliche Hygienemaßnahmen durchführen und persönliche Schutzausrüstung anlegen</li> <li>c) Regelungen für den Bereich Hygiene einhalten</li> <li>d) vorbereitende Reinigungsmaßnahmen durchführen</li> <li>e) Hygienemaßnahmen insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich, Lebensmittelbereich und Sanitärbereich, unter Anwendung von Desinfektionsmethoden durchführen</li> <li>f) die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse prüfen, bewerten und dokumentieren und die Dokumentationen weiterleiten</li> </ul>		12

9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen sowie Übergeben der Arbeitsergebnisse an Kunden und Kundinnen (§ 8 Absatz 3 Nummer 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) eigene Arbeit anhand von Vorgaben prüfen</li> <li>b) durchgeführte Qualitätskontrollen dokumentieren</li> <li>c) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> <li>d) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten</li> </ul>	4	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, Arbeitsprozesse und -ergebnisse auch mit digitalen Medien kontrollieren und dokumentieren</li> <li>f) Tätigkeitsnachweise erstellen und Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen</li> <li>g) Ergebnisse der Zusammenarbeit, insbesondere der Teamarbeit, auswerten</li> <li>h) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen</li> <li>i) Skizzen und einfache Aufmaße fertiggestellter Arbeiten erstellen</li> <li>j) Kunden und Kundinnen über Reinigungs- und Pflegeintervalle informieren und Nutzungshinweise geben</li> <li>k) Zusammenhänge zwischen Qualität und Kundenzufriedenheit berücksichtigen</li> </ul>		4